

In jedem Fall ist zu prüfen, ob der allgemeine Artenschutz (Fällverbot in der Brutzeit vom 1. März bis 30. September, § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) bzw. der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) betroffen ist.

Nach den sogenannten Zugriffsverboten des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten besonders geschützter Tierarten und die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen aus der Natur verboten.

Es gilt das Störungsverbot bei streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten u.a. während der Brutzeit.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.



Foto: A. Malten

Bei zulässigen Bauvorhaben im Innenbereich gilt der besondere Artenschutz nur eingeschränkt. Hier kommt es darauf an, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Mögliche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Eingriffsregelung oder das Artenschutzrecht: Verstöße können nach § 69 (2) BNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße, in schweren Fällen nach § 71a BNatSchG seit 13.06.2012 sogar als Straftat (Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe) geahndet werden.

Um sicherzugehen, dass kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen geplante Baumfällungen oder sonstige Gehölzbeseitigungen bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden, damit dort geprüft werden kann, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen diese zulässig sind.

Ihr Kontakt

Kreis Offenbach
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Gunilla Weyers (Assistenz)
Telefon: 06074 8180-4106
E-Mail: umwelt@kreis-offenbach.de

www.kreis-offenbach.de/umwelt_&t_natur



Baumfällungen in der bebauten Ortslage

Informationen zum gesetzlichen
Schutz von Gehölzen

Einleitung

Bäume, Sträucher und Hecken sind ökologisch besonders wertvolle Elemente des Naturhaushaltes. Sie haben sowohl innerstädtisch als auch in der freien Landschaft eine wichtige Funktion für das Klima und für das Orts- bzw. Landschaftsbild. Sie wirken sich nicht nur für den Menschen positiv auf die Lebensqualität aus, sondern spielen auch für den Artenschutz, z. B. als Brutplatz für Vögel, als Schlafstätte, Rückzugsraum und Nahrungsbiotop für viele Tierarten, eine bedeutende Rolle.

Daher unterliegen Bäume und Sträucher den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Für die Verwirklichung der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle verantwortlich – Behörden, Unternehmen und jede Privatperson.



Gesetzliche Grundlagen

Welche gesetzlichen Regelungen sind bei einer Baumfällung zu beachten?

Dies hängt von verschiedenen Fallkonstellationen ab:

- Steht der Baum in der besiedelten Ortslage (Innenbereich) oder im bauplanungsrechtlichen Außenbereich?
- Gibt es eine Erhaltungsbindung für den Baum, z. B. aus einem Genehmigungsbescheid oder einer Festsetzung in einem Bebauungsplan?
- Hängt die geplante Maßnahme unmittelbar mit einem zulässigen Bauvorhaben zusammen?
- Befindet sich der Baum innerhalb eines Waldes, einer Kurzumtriebsplantage oder einer gärtnerisch genutzten Fläche?
- Handelt es sich um eine Maßnahme zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die im öffentlichen Interesse erforderlich ist und nicht aufgeschoben werden kann?
- Gibt es eine Baumschutzsatzung? (Im Kreis Offenbach derzeit nur in Dreieich, Heusenstamm und Neu-Isenburg)
- Zu welchem Zeitpunkt soll die Maßnahme ausgeführt werden? Können dabei artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, d. h. befinden sich z. B. Brut- oder Schlafplätze besonders geschützter Arten wie Vögel, Fledermäuse, Eichhörnchen, Hirschkäfer in oder an dem Baum?

In einem Großteil der Fälle ist eine Baumfällung genehmigungspflichtig, in einigen Fällen kann sie auch schlicht verboten sein. Die Rechtslage muss von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall geprüft werden. Generell nicht als Eingriff gewertet wird die Fällung einzelner standortfremder Nadelbäume (wie z. B. Fichten, Tannen, Scheinzypressen, Thujas), sofern sie nicht ortsbildprägenden Charakter aufweisen. Es sind aber stets die artenschutzrechtlichen Regeln einzuhalten (s. u.).



In der freien Landschaft ist die sogenannte Eingriffsregelung voll anzuwenden, d. h. dass die Fällung von Bäumen ab einer nennenswerten Größe (dies wird von der UNB im Einzelfall entschieden und hängt u. a. von der Baumart, Vitalität und örtlichen Situation ab) in der Regel genehmigungspflichtig und mit der Auflage einer Ersatzpflanzung zu verbinden ist. Das Gleiche gilt für Baumfällungen in der besiedelten Ortslage, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit zulässigen Baumaßnahmen stehen.

